

Antrag 108/I/2023**AG Selbst Aktiv Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Denk-Mal barrierefrei – Denk mal an und für alle Menschen**

1 Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gilt seit
2 2008 in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes und
3 hat Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen. Zu
4 den garantierten Menschenrechten laut UN-BRK gehört
5 die grundsätzlich zu schaffende Barrierefreiheit. Barriere-
6 frei sind bauliche und sonstige Anlagen dann, wenn sie
7 für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Wei-
8 se, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne
9 fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Im
10 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist daher in § 8
11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und
12 Verkehr verankert: „Zivile Neu-, Um- und Erweiterungs-
13 bauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bun-
14 desunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftun-
15 gen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den all-
16 gemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei ge-
17 staltet werden.“ Gemäß dieser Soll-Vorschrift ist barriere-
18 refreies Bauen der Regelfall. Davon kann nur in besonde-
19 ren Fällen abgewichen werden, nämlich dann „wenn mit
20 einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderun-
21 gen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.“ Leider ist in
22 der politischen und baulichen Praxis viel zu häufig eine
23 Umkehr dieses menschenrechtlich gebotenen und gesetz-
24 lich verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnisses wahrzu-
25 nehmen.

26
27 Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer föderalen Zustän-
28 digkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der
29 UN-BRK gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet.
30 Aus diesem Grunde haben sie in der Regel eigene Lan-
31 desbehindertengesetze geschaffen. Für Berlin gilt das am
32 16. September 2021 vom Abgeordnetenhaus beschlosse-
33 ne und am 7. Oktober 2021 in Kraft getretene Gesetz zur
34 Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Natio-
35 nen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im
36 Land Berlin (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) als
37 rechtliche Grundlage der Politik für Menschen mit Behin-
38 derung in all ihrer Vielfalt (§ 3 LGBG).

39
40 Das LGBG ist inklusionspolitisch von zentraler Bedeutung.
41 Es verpflichtet den Berliner Senat und die öffentlichen
42 Stellen, in Umsetzung der UN-BRK und gemäß Artikel
43 11 der Verfassung von Berlin den vollen, wirksamen und
44 gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Men-
45 schen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und
46 zu gewährleisten. Das LGBG garantiert den Berliner*innen
47 mit Behinderungen das Recht auf eine umfassende Barriere-

Empfehlung der Antragskommission**Überweisen an: ASJ, FA VIII - Soziale Stadt (Konsens)**

48 refreiheit (§ 4) und die Teilhabe in allen Lebensbereichen
49 (§ 11).

50

51 **Auch der Denkmalschutz hat die Einhaltung der Men-**
52 **schenrechte zu gewährleisten**

53 Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt die Um-
54 setzung des konventionsübergreifenden Prinzips der In-
55 klusion. Unbestritten ist, dass ein wichtiges Ziel der Denk-
56 malschutzgesetze die sinnvolle Nutzung eines Denkmals
57 ist. Sie ist häufig Überlebensbedingung und kann von der
58 Barrierefreiheit abhängen. Bundes- und landesrechtliche
59 Bestimmungen bilden daher ein Schnittstelle zwischen
60 Barrierefreiheit und Denkmalschutz. Bei der Ausübung
61 des eingeräumten Ermessens in der Entscheidungsfin-
62 dung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen
63 zu berücksichtigen. Ja nach Bundesland sind die entspre-
64 chenden Klauseln für das Ermessen aber unterschiedlich
65 – Berlin hat hier noch erheblichen Nachholbedarf.

66

67 Der Denkmalschutz stellt vor diesem Hintergrund der UN-
68 BRK keinen nur für sich zu betrachtenden isolierten Ge-
69 setzeszweck dar. Vielmehr geht es gerade bei baulichen
70 Anlagen um die Erhaltung im Interesse der Allgemein-
71 heit (vergleiche § 2 Absatz 2 DSchG). Menschen mit Be-
72 hinderungen sind Teil der Allgemeinheit und daher auch
73 beim Denkmalschutz selbstverständlich mitzubeachten
74 (vgl. Artikel 3 UN-BRK).

75

76 Denkmalschutz und Denkmalpflege ist Aufgabe der ein-
77 zeln Bundesländer. Entsprechend unterschiedlich sind
78 die erlassenen Denkmalschutzgesetze, die Organisations-
79 formen und der Aufbau der Behörden im Bereich des
80 Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – und auch die
81 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behin-
82 derungen in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen der
83 Länder. Grundsätzlich ist der Denkmalschutz Thema bei
84 barrierefreien Umgestaltungen von Denkmalen im Be-
85 stand aber auch bei neuen An- und Erweiterungsbauten
86 sowie bei Neubauten in der Umgebung von Denkmalen.
87 Das Verhältnis von Denkmalschutz und Barrierefreiheit ist
88 ein immer wieder auftretender politischer Dauerkonflikt.
89 Ursächlich ist u.a., dass die Bundesländer in ihren Denk-
90 malschutzgesetzes die Verpflichtungen der UN-BRK noch
91 nicht ausreichend aufgegriffen haben. Dies gilt auch für
92 Berlin.

93

94 Das am 24. April 1995 vom Berliner Abgeordnetenhaus be-
95 schlossene Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin
96 (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) ist bis heute im
97 Wesentlichen unverändert. Zumindest wurden hinsicht-
98 lich der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit
99 Behinderungen in ihrer Vielfalt im September 2021 im §
100 11 die Wörter „mobilitätsbehinderter Personen“ durch die

101 Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt. Weit-
102 aus klarer und umfassender garantiert das Niedersäch-
103 sische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) die Rechte von
104 Menschen mit Behinderungen: „Ein Eingriff in ein Kul-
105 turdenkmal ist zu genehmigen, soweit ... ein öffentliches
106 Interesse anderer Art, zum Beispiel ... die Berücksichti-
107 gung der Belange von alten Menschen und Menschen mit
108 Behinderungen, das Interesse an der unveränderten Er-
109 haltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff
110 zwingend verlangt.“

111

112 Noch 2021 haben sich Senat und Abgeordnetenhaus
113 gegen die Aufnahme von Rechten von Menschen mit
114 Behinderungen in ihrer Vielfalt entschieden. Die vom
115 Land Berlin mit der Begleitung der Umsetzung der UN-
116 Behindertenrechtskonvention beauftragte „Monitoring-
117 Stelle Berlin“ hatte angesichts der Novellierung des DSchG
118 Bln 21 auf der Grundlage der Ergebnisse einer Nor-
119 menprüfung des Denkmalschutzgesetzes auf notwendi-
120 ge rechtliche Änderungsbedarfe hingewiesen. Auch sei-
121 tens der SPD-Politik wurden Vorschläge zur Verbesserung
122 der Rechte und vor allem der Lebensqualität im Alltag ne-
123 giert.

124

125 **Wir fordern 1. eine zügige Novellierung des Gesetzes zum**
126 **Schutz von Denkmalen in Berlin, u.a. in Bezug auf:**

127

128 **§ 7 Landesdenkmalrat**

129 Zugänglichkeit ist ein zentraler Belang für die Umsetzung
130 der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der weitest
131 mögliche Zugang von Menschen mit Behinderungen zu
132 Denkmälern ist in der UN-BRK explizit vorgegeben (Artikel
133 30 Absatz 1 c). Auf Grundlage der allgemeinen Verpflich-
134 tung aus Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK braucht es dringendst
135 der partizipatorischen Einbeziehung von Menschen mit
136 Behinderungen in diesbezügliche Entscheidungsprozesse.
137 Die Vertretung von Menschen mit Behinderungen als Ex-
138 pert*innen in eigener Sache sollte daher im Landesdenk-
139 malrat gesetzlich etabliert werden. Dies gilt gerade vor
140 dem Hintergrund, dass Abwägungsentscheidungen zwi-
141 schen der Barrierefreiheit als öffentlichem Belang und
142 Denkmalschutzbelangen oftmals nach einem angemess-
143 enen Ausgleich widerstreitender Interessen durch kreati-
144 ve Lösungen im Einzelfall verlangen und daher dringendst
145 entsprechender Expertise dringend bedürfen.

146

147 **§ 11 Absatz 1 und 6 DSchG (Genehmigungspflichtige Maß-** 148 **nahmen)**

149

150 Aus den Vorgaben aus Artikel 9 (Zugänglichkeit) als auch
151 aus Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Er-
152 holung, Freizeit und Sport) UN-BRK ergeben sich beson-
153 dere Anforderungen an die Zugänglichkeit denkmalge-

154 schützter Gebäude und Einrichtungen. Durch explizit ge-
155 eignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Menschen
156 mit Behinderungen Zugang zu Denkmälern und Stätten
157 von nationaler Bedeutung erhalten. Bei Einrichtungen, die
158 der Öffentlichkeit offenstehen, muss eine gleichberech-
159 tigte Nutzbarkeit für Menschen in aller Vielfalt mit und
160 ohne Behinderungen gesetzlich avisiert werden.
161 Folglich ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Belange
162 von Menschen mit Behinderungen bei einschlägigen Ab-
163 wägungsentscheidungen hinreichend beachtet werden.
164 Die gleichberechtigte Zugänglichkeit für Menschen mit
165 Behinderungen stellt eine Menschenrechtsfrage von Ver-
166 fassungsrang dar und ist daher auch ausdrücklich als
167 überwiegender öffentlicher Belang in § 11 Absatz 1 DSchG
168 zu normieren und in § 11 Absatz 6 DSchG klarzustellen.
169 § 11 Absatz 6 DSchG muss die Verpflichtung zur barrie-
170 refreien Gestaltung von Denkmälern als Grundsatz for-
171 mulieren, von dem nur in besonders begründeten Fällen
172 abgewichen werden kann. Ausnahmen aufgrund der tat-
173 sächlichen physischen Gegebenheiten sind im Einklang
174 mit dem Machbarkeitsvorbehalt nach dem Wortlaut, dem
175 Sinn und Zweck und der Systematik von Artikel 30 Absatz
176 1 c) UN-BRK möglich so weit die faktische Realisierbarkeit
177 im Rahmen der verfügbaren Ressourcen nicht gegeben ist.
178

179 **§ 13 Absatz 1 DSchG (Wiederherstellung; Stilllegung)**

180 Aufgrund der bezüglich § 11 DSchG bereits ausgeführ-
181 ten Gründen sowie insbesondere hinsichtlich der staat-
182 lichen Verpflichtung zum Abbau von Barrieren auch im
183 Denkmalbestand (gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 a) UN-
184 BRK) ist es sinnvoll und zweckmäßig, bei ohnehin aus
185 Sicht des Denkmalschutzes erforderlichen Wiederherstel-
186 lungsmaßnahmen zugleich Verbesserungen hinsichtlich
187 der Zugänglichkeit des wiederherzustellenden Denkmals
188 für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.
189

190 **§ 15 DSchG (Öffentliche Förderung)**

191 Aufgrund der zu § 11 DSchG bereits ausgeführten Rechts-
192 gründen ist es insbesondere auch aufgrund der allgemei-
193 nen staatlichen Verpflichtung zum Ergreifen geeigneter
194 Maßnahmen (vergleiche Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK) sinn-
195 voll und zweckmäßig, die staatliche Förderung von Denk-
196 malschutzmaßnahmen mit Anforderungen an die Barrie-
197 refreiheit bzw. die Vornahme angemessener Vorkehrun-
198 gen zu verknüpfen und die Möglichkeit hierzu in Form ei-
199 ner gebundenen Ermessensentscheidung explizit gesetz-
200 lich zu verankern.
201

202 **2. eine Überwindung des in der Politik noch viel zu häufig**
203 **anzutreffenden „politischen Silo-Denkens“. Es braucht ei-**
204 **ne stärkere Gewährleistung u.a. der gesetzlich veranker-**
205 **ten frauen- und menschenrechtlichen Querschnittsaufga-**
206 **ben wie es die UN-Behindertenrechtskonvention und die**

207 **Frauenrechtskonvention (CEDAW) erfordert. Diese sind**
208 **Maßstab für jedes Gesetz, jede Richtlinie, jede Verord-**
209 **nung einer jeder Regierung und Parlamentes auf allen fö-**
210 **deralen Ebenen. Hierfür sind entsprechende Kompetenz-**
211 **schulungen vorzusehen.**

212

213 **3. die Einbeziehung von Expert*innen bzw. Sachverständ-**
214 **igen zum Barrierefreien Bauen. Dem hier noch zu beob-**
215 **achtendem eklatantem Fachkräftemangel für „Design für**
216 **all“ ist aktiv durch Aus-, Fort- und Weiterbildung entge-**
217 **genzuwirken. Entsprechende Förderprogramme sind auf-**
218 **zulegen, entsprechende Fachstellen auf allen behördli-**
219 **chen Ebenen der Verwaltung sind zu schaffen und zu fi-**
220 **nanzieren.**

221

222 **4. einen inklusiven Eingangsbereich für das Museum für**
223 **Naturkunde als aktuelles Beispiel**

224 Etliche der oben beschriebenen unzureichenden Gewähr-
225 leistungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen
226 führen aktuell und vor allem künftig jahrzehntelang an-
227 dauernden gravierenden Benachteiligungen und Diskri-
228 minierungen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Auf-
229 grund des demographischen Wandels ist hier mit einer
230 deutlichen Zunahme zu rechnen.

231

232 Der Zukunftsplan des Museums für Naturkunde zielt un-
233 ter anderem darauf ab, den historisch begründeten Cam-
234 pusgedanken des im Laufe der 1870er und 1880 erstell-
235 ten Wissenschaftsforum für Forschung, Lehre und Wis-
236 senstransfer (drei Gebäude) in die Gegenwart zu überfüh-
237 ren und die Außenflächen der Liegenschaft so umzuge-
238 stalten, dass ein aktiver Austausch zwischen Besuchen-
239 den aus Berlin und der ganzen Welt und Mitarbeitenden
240 auch hier wieder möglich werden kann. Bewilligt sind u.a.
241 für die Sanierung des Museumsgebäudes Zuwendungen
242 von Bund und Land in Höhe von 660 Millionen Euro – Steu-
243 ergeld, welches von Menschen mit und ohne Beeinträch-
244 tigungen gezahlt worden ist.

245

246 Das Museum für Naturkunde möchte mithilfe des Zu-
247 kunftsplans erreichen, ein inklusives offenes und inte-
248 griertes Forschungsmuseum zu werden. Zu diesem Zweck
249 soll der historische Haupteingang umgestaltet werden, so
250 dass alle Besuchenden auf dem gleichen Wege das Muse-
251 umsinnere erreichen können. Dabei geht es nicht nur um
252 das Überwinden der großen Haupttreppe, sondern auch
253 das der zahlreichen weiteren Stufen die außen wie innen
254 folgen.

255

256 Die aktuelle Position des Gartendenkmalamtes sieht al-
257 lerdings ein anderes Konzept vor. Eine Erweiterung des
258 Eingangsbereichs in den Vorplatzbereich wird abgelehnt,
259 was bedeutet, dass das Recht von Menschen mit Be-

260 einträchtigungen auf Barrierefreiheit verwehrt ist. Ihnen
261 wird mit dieser Entscheidung nicht erlaubt, das Museum
262 für Naturkunde „in der allgemein üblichen Weise, ohne
263 besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde
264 Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ zu betreten.

265

266 Dies ist ein gesellschaftspolitischer, keineswegs nur ein
267 behindertenpolitischer Skandal. Öffentlichkeit bzw. Ge-
268 sellschaft wird heute anders definiert als im späten 19.
269 Jahrhundert. Damals war es noch gang und gäbe, dass
270 Menschen mit Beeinträchtigungen, seien es Behinderun-
271 gen in der Mobilität oder den Kommunikationsformen,
272 sei es wegen Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren, in
273 der Planung neuer Gebäude nicht vorkamen, ja sie teil-
274 weise auch bewusst exkludiert wurden. Ihnen blieb es da-
275 mals verwehrt, am öffentlichen Leben und Kulturangebot
276 in voller Gänze teilzuhaben. Ein solcher Missstand darf
277 sich heute nicht wiederholen: Neue Gebäude sind inklusiv
278 zu planen und historische Gebäude entsprechend baulich
279 barrierefrei zu verändern.

280

281 Unverständlich ist auch, dass Gebäudesubstanz vor dem
282 immateriellen aber wesentlichen historischen Auftrag,
283 das Wissen in die breite Öffentlichkeit hineinzutragen, ge-
284 stellt wird.

285

286 Im Juni 2023 wird der laufende Architekturwettbewerb
287 zum Abschluss kommen. Um eine attraktive und den
288 Denkmalbestand respektierende Lösung zu finden, wur-
289 de die Umgestaltung des Portals als zentraler Bestandteil
290 in diesen aufgenommen. Ein Ideenteil wird den teilneh-
291 menden Büros die Möglichkeit geben, kreative Entwürfe
292 einreichen zu können. Bisher hat das Landesdenkmalamt
293 im Vorfeld des Wettbewerbs jedoch lediglich seitlichen
294 Anrampungen zugestimmt. Eine Lösung für die Überwin-
295 dung der weiteren Stufen konnte nicht gefunden werden.
296 Andere Lösungsansätze für die Umgestaltung wurden ab-
297 gelehnt, da der Eingriff in die Bausubstanz oder in das Gar-
298 tendenkmal zu groß und die Maßnahme daher nicht mit
299 der Kunst- und Baudenkmalpflege vereinbar sei.

300

301 Ein Blick auf die ersten beiden Bauabschnitte und die Plä-
302 ne für den laufenden 3. Bauabschnitt zeigt, wie verant-
303 wortungsvoll mit dem Denkmalbestand und der Histo-
304 rie bislang umgegangen worden ist. Es wurde stets dafür
305 Sorge getragen, so substanzschonend wie möglich vorzu-
306 gehen. Der Haupteingang nimmt jedoch eine besondere
307 Stellung ein. Er soll für ein inklusives und integratives Mu-
308 seum stehen und gleichzeitig ein Statement mit Vorbild-
309 charakter für eine inklusive Gesellschaft werden. Daher ist
310 es von essenzieller Bedeutung, die Rechte von Menschen
311 mit Beeinträchtigungen höher einzustufen als den Schutz
312 wertvoller historischer Bausubstanz. Noch verhindert das

313 Landesdenkmalamt Architektur und Außenanlagen inklu-
314 siv umzugestalten und zukunftsfähig zu machen.

315

316 **5. Ein Förderprogramm zur Ermöglichung von mehr Kla-**
317 **gen zur Erreichung der Barrierefreiheit**

318 Es braucht ein Mehr an gerichtlichen Entscheidungen zur
319 Barrierefreiheit. Während es - soweit ersichtlich - kaum
320 Entscheidungen gibt, in denen das Fehlen barrierefrei-
321 er Einrichtungen gerügt wird, zeigt sich umgekehrt eine
322 großzügige denkmalschutzrechtliche Genehmigungspra-
323 xis. Auch zur gerichtlichen Durchsetzung von Barrierefrei-
324 heit braucht es neu aufzulegender Förderprogramme.

325

326